

Dr. Katrin Gierhake, LL.M., Universität Bonn*

»Urlaubsvorbereitung«

THEMATIK:	Raub- und Erpressungsdelikte, Konkurrenz von Rechtfertigungsgründen
SCHWIERIGKEITSGRAD:	Anspruchsvolle Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT:	3 Stunden
HILFSMITTEL:	Textausgabe StGB und BGB

■ SACHVERHALT

A und B sind schon mehrfach zusammen in den Urlaub gefahren und treffen sich abends in der Wohnung des B, um die nächste gemeinsame Reise zu planen. Beim gemütlichen Zusammensitzen im Wohnzimmer des B kommt das Gespräch sehr schnell auf ihre Leidenschaft, nämlich auf besonders ausgefallene Fernreisen. Der A weist dabei den B darauf hin, dass er – der A – ihm vor einem Jahr einen Südafrika-Bildband (im Wert von 65,- Euro) geliehen habe, den er gerne zurück hätte. Der vergessliche B kann sich daran nicht erinnern und bestreitet, den Bildband jemals von A erhalten zu haben, worüber sich A sehr ärgert. Er nutzt einige Minuten später die Abwesenheit des B, der in der angrenzenden Küche für ein paar Schnittchen und Bier sorgt, um im Bücherregal des B nach seinem Buch zu suchen, das er sich wieder zurückholen will. Um sicherzugehen, dass er von B nicht überrascht wird, schließt A leise die (einzige) Tür zur Küche mit dem von seiner Seite steckenden Schlüssel zu. Als er den gesuchten Bildband tatsächlich in Bs Regal findet, steckt er ihn in seinen stets mitgeführten Rucksack. Im Bücherregal entdeckt er neben seinem Südafrika-Bildband noch weitere Reiseliteratur, unter anderem einen seltenen, sehr wertvollen Malediven-Reiseratgeber. Ohne lange nachzudenken, nimmt er auch diesen noch aus dem Regal und steckt ihn in seinen Rucksack, um damit seine eigene Sammlung zu vervollständigen. Dann schließt er leise, ohne von B bemerkt worden zu sein, die Küchentür wieder auf.

Einige Stunden später wollen sich die beiden voneinander verabschieden. Beim Aufstehen stößt B versehentlich den auf dem freien Stuhl stehenden Rucksack des A um. Dabei sieht er zufällig seinen eigenen Malediven-Ratgeber und den – wie ihm auch klar ist – im Eigentum des A stehenden Südafrika-Bildband. Er gerät in Wut über As. »Selbstbedienung«. Leicht reizbar, wie er ist, brüllt er den A an: »Du gibst mir sofort mein Buch zurück, sonst setzt's was!« A erkennt zwar, dass er mit den Büchern jetzt schnell das Weite suchen könnte. Er weiß aber auch, dass B nicht lange fackelt, wenn er erst einmal wütend ist. Um weiteren Ärger zu vermeiden und den B zu beschwichtigen, nimmt er doch lieber beide Bücher aus seinem Rucksack und übergibt sie dem B mit den Worten: »Dann fahr' doch demnächst alleine in Urlaub!« B nimmt sein eigenes Buch und – erfreut über den gerechten Ausgleich zur frechen Selbstbedienung des A – auch dessen Buch entgegen. Danach rafft der A seine restlichen Sachen zusammen und verlässt die Wohnung.

Strafbarkeit von A und B?

Evtl. erforderliche Strafanträge sind gestellt.